

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 168.

Montag den 17. Juni.

1850.

Ideen zu einem neuen Wahlgesetz.

Da die Frage über die Abfassung eines neuen Wahlgesetzes in der nächsten Zeit auch bei uns in den Vordergrund des öffentlichen Lebens treten wird, so erscheint es nicht unangemessen, in Nachstehendem einiges auf die Grundlagen eines solchen Gesetzes Bezügliche aus einer kürzlich erschienenen beachtenswerthen Schrift des Herrn Dr. Levita (Privatdocenten der Rechte an hiesiger Universität), „Die Volksvertretung in ihrer organischen Zusammensetzung im repräsentativen Staate der Gegenwart“ (Leipzig, H. Bethmann), mitzutheilen.

Als die Factoren, welche dienen sollen, das System der organischen Vertretung in dem repräsentativen Staate der Gegenwart darzustellen, bezeichnet der Herr Verf. die sociale Körperschaft im Innern der Gemeinde, die Vertretung der Gemeinde und des Bezirks und der Provinz. Es ist schon mehrfach — sagt er — von Staatslehrern ein Wahlgesetz in der Weise vorgeschlagen worden, daß die Vertreter der Gemeinde die Vertreter des Bezirks, diese diejenigen der Provinz, die Provinzialstaaten die Vertretung des ganzen Landes, und zwar jede Körperschaft aus ihrer eignen Mitte, wählen sollen. Andere wollen zwar die Bezirksstände aus den Gemeindevertretungen, die Provinzialstände aus den Bezirksständen, die Reichsstände aus den Provinzialständen hervorgehen lassen, allein in der Art, daß zwar das untere Glied immer die Wahl hätte zum obern, aber dabei nicht an seine Mitte gebunden wäre. Es ist dieser Vorschlag in allen Fällen jenem dritten vorzuziehen, welcher dahin geht, allgemeines Wahlrecht zu statuiren und nur die Wählbarkeit daran zu knüpfen, daß man in der Vertretung der zunächst niedern Stufe bereits gefessen habe. Es ist jener besonders darum vorzuziehen, weil er auf der richtigen Grundansicht beruht, daß es in dem Wahlgesetze nur gelte, die richtigen Wähler zu finden, daß man aber dann dem Vertrauen dieser in Rücksicht auf die Abgeordneten keine Schranke setzen dürfe. Diese Idee, auf eine Vertretung der Provinzen die Reichsvertretung zu gründen, liegt jener berühmten preussischen Cabinetsordre vom 22. Mai 1815 zu Grunde, welche verordnete: Es soll eine Repräsentation des Volks gebildet werden. Zu diesem Zwecke sind die Provinzialstände da, wo sie mit mehr oder minder Wirksamkeit noch vorhanden sind, herzustellen und dem Bedürfnisse der Zeit gemäß einzurichten; wo gegenwärtig keine Provinzialstände vorhanden, sind sie anzuordnen. Aus den Provinzialständen wird die Versammlung der Landesrepräsentanten gewählt, die in Berlin ihren Sitz haben soll. Auch an jene niederländische Verfassung vom 24. August 1815, welche die zweite Kammer der Generalstaaten aus 110 Mitgliedern bestehen läßt, die von den Provinzialständen gewählt werden, ist hier wieder zu erinnern. Es ist wahr, daß durch diese Operation Vertreter gewonnen werden, welche von unten auf und durch alle Stufen hindurch den Staat kennen, und zwar aus unmittelbarer Anschauung seines Lebens, seiner Bedürfnisse und Stimmungen, Männer, welche zugleich in der Discussion jener Versammlungen Gelegenheit gehabt haben, sich zu höherem parlamentarischen Wirken heranzubilden, gewiegte, reife, politische Männer, deren Wirken um so gedeihlicher sein muß, als sie eben die Männer des allgemeinen Vertrauens sind. Somit wäre diese oberste Bedingung für das Recht, im hohen Rathe der Nation zu sitzen, nämlich diejenige der politischen Bildung, erfüllt. Nicht der Besitz eines bestimmten Vermögens, wie groß dies auch immer sein möge, nicht die Geburt, und wenn auch die Anfänge des Geschlechts auf viele Jahrhunderte zurück reichten, nicht die Bildung im Allgemeinen, und vor Allem nicht die Gabe glän-

zender Rede in der Volksversammlung, geben ein Anrecht auf diese höchste Thätigkeit des staatsbürgerlichen Lebens, sondern, neben den innern Eigenschaften des sittlichen Charakters und des vaterländischen Herzens, vor Allem Kenntniß der öffentlichen Verhältnisse in Gemeinde, Provinz und Staat. Wenn zu irgend einer Zeit die Freiheit der Völker untergegangen, so trug sicher die politische Unwissenheit, neben den andern Sünden der Regierungen und der Regierten, die größere Hälfte der Schuld. Die jüngsten Entwicklungen des deutschen Vaterlandes haben uns bittere Erfahrungen dazu gebracht.

Da bei der Einrichtung der Staaten der Blick des Gesetzgebers wesentlich aber auch dahin gerichtet sein muß, ein großes nationales Leben zu wecken und zu erhalten und dadurch, daß derselbe sein Volk zur öffentlichen Theilnahme an seinen gemeinsamen Anliegen herbeiruft, das Verständniß und die Liebe zu den vaterländischen Institutionen anzuregen; so wäre ein Wahlgesetz, welches nur einen kleinen Bruchtheil dieses Volkes an dem Werke der Wahl theilte, dieser höchsten Absicht zuwider und eben so unbarmherzig, als politisch unweise. In jenen Versuchen, die die nationalen Repräsentanten entweder von den Provinzialvertretern aus der ganzen Masse der Bevölkerung, oder von dieser aus den Provinzialvertretern, oder gar von diesen nur aus ihrer eignen Mitte gewählt wissen wollen, ist diesen Zwecken nicht die geeignete Rücksicht geworden. Dazu kommt die Erwägung, daß die in der Tiefe des Volkslebens lebendig vorhandenen Interessen auch eine Darstellung in der höchsten Vertretung verlangen und daß die Berücksichtigung derselben, welche sich auf die Wahlen der municipalen Gewalten durch dieselben beschränkt, nicht genügt. Darum ist zu jenen Repräsentantenkörpern noch ein anderes Element aufzufinden, welches in dem Gros der Bevölkerung selbst wurzelt, und dieses Element sollen die socialen Genossenschaften sein, welche, wie sie das ganze Volk umfassen, uns als die berechtigten Vertreter desselben erscheinen. Es sollen diese Genossenschaften stets die Hälfte der Repräsentanten der Vertretungen aller höheren Stufen, der Vertretungen des Bezirks, der Provinz, des Staats wählen. Wie sie nun aber einzig die Repräsentanten der Gemeinde wählen, so sollen zu den Wahlen des Bezirks zur Hälfte die von ihnen erwählten Repräsentanten der Gemeinde, Magistrat und Stadtverordnete, mit ihnen concurren; die Wahlen der Provinzialvertretung geschehen ebenfalls zur Hälfte von ihnen, in die andere Hälfte theilen sich die Vertretungen der Gemeinde und des Bezirks, welche diese jede zu einem Viertel wählen; und die nationale Repräsentation des Staates empfängt die Hälfte ihrer Mitglieder von den socialen Genossenschaften, die andere Hälfte, je zu einem Sechstheil, von der Vertretung der Gemeinde, des Bezirks, der Provinz. Den besondern Interessen, welche ihre Darstellung in den Genossenschaften haben und welche, nach unsern früheren Ausführungen, nicht ohne das Gegengewicht einer Vertretung des allgemeinen Interesses aufgenommen werden dürfen, tritt das Staatsinteresse, welches sich in den Repräsentantenkörpern der verschiedenen Grade darstellt, ausgleichend gegenüber; denn diese haben nach der Höhe ihrer Stellung schon den Particularismus, das abstracte Standesbewußtsein, die Selbstsucht des Berufes abgestreift und sich zu der Allgemeinheit des öffentlichen Interesses erhoben. Daß dieselben dennoch zugleich in gewissem Sinne daneben auch ein örtliches Interesse darstellen, erkennen wir so sehr an, daß wir dies geradezu, als ein ebenfalls berechtigtes, zur Vertretung gerufen wissen wollen. Ein ähnlicher Gedanke, wenn wir anders dies richtig aufgefaßt, mag der legislativen Absicht der preussischen Regierung zum Grunde gelegen